

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

15.03.2001

5.20.10 Nr. 1
 Forschung –
 Satzung des Preises der Justus-Liebig-Universität Gießen

	<i>StA II</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung</i>	29.06.1978 (StA III: 14.12.1978)			
<i>1. ÄB</i>	28.01.1982			
<i>2. ÄB und Neufassung</i>	21.06.2000	12.09.2000	06.11.2000	3628

Der Ständige Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuss II) und der Ständige Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan (Ständiger Ausschuss III) haben am 29. Juni und 14. Dezember 1978 die ursprüngliche Fassung der "Satzung des Preises der Justus-Liebig-Universität Gießen" erlassen. Der Ständige Ausschuss II hat am 28. Januar 1982 den Ersten und am 21. Juni 2000 den Zweiten Änderungsbeschluss gefasst.

Satzung des Preises der Justus-Liebig-Universität Gießen

in der Neufassung vom 21. Juni 2000

Erster Abschnitt: Preise und Auszeichnungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

§ 1 Grundsätze

In dem Bestreben, der Forschungstätigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen neue Impulse zu geben und eine sinnvolle, dem Geist der Stifter entsprechende Verwendung der Stiftungsmittel der Universität, soweit sie die Gesamtuniversität betreffen, zu bewirken, hat die Justus-Liebig-Universität Gießen durch ihre zuständigen Organe beschlossen, mit den Erträgen der vereinigten Ludoviciana-Stiftung sowie der Osann-Beulwitz-Stiftung jährlich

1. einen "Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen" und

2. eine Auszeichnung für wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit der Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen und/oder der an ihr Lehrenden oder Lernenden befassen gemäß den nachstehenden Regeln zu vergeben.

**Zweiter Abschnitt:
Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**§ 2
Förderungswürdige Vorhaben**

Der "Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen" wird vergeben an

1. Junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Würdigung einer hervorragenden, an der Justus-Liebig-Universität Gießen abgeschlossenen Arbeit zur finanziellen Unterstützung bei der Bearbeitung weiterer sich aus der Arbeit ergebender Fragen, oder
2. Junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Justus-Liebig-Universität Gießen mit einem interessanten und aussichtsreichen Projekt, von dem hervorragende wesentliche Teilergebnisse vorliegen, befassen, zur weiteren finanziellen Unterstützung bei dieser Arbeit.

**§ 3
Art des Preises**

(1) Es wird jährlich über die Vergabe des "Preises der Justus-Liebig-Universität Gießen" gemäß § 2 Nummer 1 und 2 aus einer der in § 4 Absatz 1 genannten Sektionen entschieden. Der Preis ist ausschließlich für die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, gegebenenfalls auch zu deren Drucklegung, bestimmt; er stellt keine Hilfe zum Lebensunterhalt dar. Die Höhe des Preises beträgt 5.000 Euro.

(2) Die Vergabe des Preises erfolgt grundsätzlich in der in § 4 Absatz 1 genannten Reihenfolge. Liegen aus der zur Vergabe anstehenden Sektion keine auszeichnungswürdigen Vorschläge vor, so wird geprüft, ob eine Vergabe an die folgende Sektion möglich ist. Kann in einem Jahr eine Vergabe an keine der in § 4 Absatz 1 genannten Sektionen erfolgen, so können im darauf folgenden Jahr gegebenenfalls zwei Preise zu je 5.000 Euro vergeben werden. Ist im zweiten Jahr die Vergabe zweier Preise nicht möglich, so kann mit dem übertragenen Geld entsprechend Abs. 3 verfahren werden.

(3) Sofern auch im zweiten Jahr die übertragenen Gelder nicht für die Vergabe eines Preises benötigt werden, können diese als Beihilfen für von der Auswahlkommission als förderungswürdig erachtete, für die Vergabe eines Preises vorgeschlagene Arbeiten vergeben werden. Die Gewährung einer solchen Beihilfe schließt die spätere Verleihung eines Preises nicht aus, wenn das Vorhaben nach Umfang und Qualität dafür geeignet erscheint.

(4) Preiswürdig sind grundsätzlich selbständige Arbeiten einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wobei Dissertationen im allgemeinen nicht zu berücksichtigen sind. In besonders gelagerten Fällen ist die Vergabe des Preises an Mitglieder einer Arbeitsgruppe möglich. Eine Teilung des Preises ist in Ausnahmefällen bei hervorragenden Arbeiten innerhalb einer Sektion in höchstens drei Teile möglich. Eine teilweise Vergabe des Preises ist nicht möglich.

**§ 4
Vergabemodus**

(1) Der "Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen" wird grundsätzlich jährlich wechselnd an eine der folgenden Sektionen vergeben:

1. Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften

2. Naturwissenschaften und Medizin

Mit dem Vorschlag für den Preis nehmen die den Vorschlag unterstützenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Zuordnung der Arbeit zu einer der beiden Sektionen nach inhaltlichen Kriterien vor. Die abschließende Zuordnung obliegt der Auswahlkommission.

(2) Der Preis wird nur an Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen verliehen. Die mit einem Preis auszuzeichnenden Arbeiten sollen nicht älter als vier Jahre sein. Arbeiten, die von einem früheren Mitglied oder Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen während der Zeit seiner Tätigkeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen gefertigt worden sind, können berücksichtigt werden.

Dritter Abschnitt: Auszeichnung für Arbeiten zu der Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen

§ 5 Förderungswürdige Vorhaben

(1) Es wird jährlich über die Vergabe einer Auszeichnung für eine Arbeit zur Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der an ihr Lehrenden oder Lernenden entschieden. Die Höhe dieser Auszeichnung beträgt 2.000 Euro.

(2) Ausgezeichnet werden grundsätzlich selbständige Arbeiten einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist die Teilung der Auszeichnung in höchstens 2 Teile möglich. Eine teilweise Vergabe der Auszeichnung ist nicht möglich.

§ 6 Vergabemodus

(1) Anstelle einer Auszeichnung können zur Förderung von Arbeiten zur Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen kleinere Beträge als Anerkennung oder als Beihilfe zum Ersatz der bei der Bearbeitung entstandenen Aufwendungen (insbesondere als Druckbeihilfe) oder zur Unterstützung bei der Bearbeitung weiterer Themen dieses Themenkreises vergeben werden.

(2) Nicht vergebene Beträge sind der Summe hinzuzuschlagen, die im folgenden Jahr für die Vergabe von Auszeichnungen, Anerkennungen oder Beihilfen zur Verfügung steht. Sofern in einem Jahr weder eine Auszeichnung noch eine Anerkennung oder Beihilfe vergeben wurden, können in dem darauffolgenden Jahr zwei Auszeichnungen vergeben werden.

(3) Sofern sich im Verlaufe von mindestens drei, höchstens vier Jahren eine größere Restsumme angesammelt hat, kann die Auswahlkommission eine zusätzliche zweckgebundene Auszeichnung für ein von ihr zu bestimmendes Thema ausloben. Erfolgt keine derartige Auslobung oder ist diese ohne Erfolg, so sind diese Gelder dem Betrag gemäß § 3 Absatz 3 zuzuschlagen.

Vierter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregelung

§ 7 Verleihungsvorschläge, Bewerbungen

(1) Ein Vorschlag für die Verleihung des "Preises der Justus-Liebig-Universität Gießen" kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen eingereicht werden. Er ist von mindestens

zwei Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftlern zu unterstützen, von denen mindestens einer nicht der Arbeitsgruppe oder dem engsten Fachgebiet der oder des Vorgeschlagenen angehören darf. Diese unterstützenden Erklärungen sind dem Vorschlag beizufügen.

(2) Vorschläge und Bewerbungen für eine Auszeichnung, Anerkennung oder Beihilfe für "Arbeiten zu der Geschichte der Justus-Liebig-Universität" können von jedermann eingereicht werden.

(3) Vorschläge und Bewerbungen sind jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten. Sie sind zu begründen. Liegen bis zu diesem Termin keine geeignet erscheinenden Vorschläge vor, kann sich die Auswahlkommission um weitere Vorschläge bemühen.

(4) Vorschläge für einen "Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen" müssen die vorliegenden (Teil-)Ergebnisse offenlegen, das Ziel der Arbeit im einzelnen erläutern und die weiteren zur Bearbeitung anstehenden Fragen hervorheben. Sie müssen einen Arbeits- und Finanzplan enthalten. Alle einem Vorschlag oder einer Bewerbung beizufügenden Unterlagen sollen in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Die Entscheidung über den "Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen" (§ 2) und die Auszeichnung, Anerkennung oder Beihilfe für eine Arbeit zur Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen (§ 5) fällt eine vom Präsidium für jeweils zwei Jahre gewählte Auswahlkommission, die sich unter Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammensetzt:

1. vier Professorinnen und Professoren sowie
2. einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Assistentin oder einem wissenschaftlichen Assistenten.

Die Professorinnen und Professoren sollen jeweils eine der unter § 4 Absatz 1 aufgeführten Sektionen vertreten.

(2) Die Auswahlkommission tritt jeweils vor Abschluss des Wintersemesters eines jeden Jahres erstmals zusammen.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet, welcher der in § 4 Absatz 1 genannten Sektionen der Vorschlag zuzuordnen ist.

(4) Zu jedem von der Auswahlkommission für einen Preis oder eine Auszeichnung in die engere Wahl gezogenen Vorschlag sind mindestens zwei Gutachten von unabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzuholen, die sich zur wissenschaftlichen Qualifikation der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen und bei Vorschlägen für einen "Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen" auch zu dem vorgelegten Projektplan äußern sollen. In Zweifelsfällen können zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Kommission kann die Gutachterinnen und Gutachter zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9 Verpflichtung der Preisempfänger oder des Preisempfängers

Die Empfängerin oder der Empfänger eines Preises oder einer Beihilfe nach § 2 verpflichtet sich mit der Annahme, dem Präsidium nach Ablauf von spätestens zwei Jahren über den Fortgang und die Ergebnisse seiner Arbeiten zu berichten.

§ 10**Finanzierung des Preises und der Auszeichnung**

Für die Vergabe dürfen allein die Erträge der Stiftungen herangezogen werden. Sollten die Erträge für die Vergabe nicht ausreichen, entscheidet das Präsidium vor der Ausschreibung über eine Reduzierung oder Nichtvergabe des Preises oder der Auszeichnung.

§ 11**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Senat erlassen.
- (2) Das Präsidium erlässt ergänzende Verfahrensrichtlinien nach Anhörung der Auswahlkommission, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Bis zur konstituierenden Sitzung des Präsidiums im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 nimmt der Ständige Ausschuss II - mit Ausnahme der in § 10 genannten Aufgaben, die der Ständige Ausschuss III wahrnimmt, - die Aufgaben wahr, die nach der Neufassung der Satzung vom 21. Juni 2000 dem Präsidium zustehen.

Gießen, den 28. September 2000

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident